



Handlungsleitlinien und praktische Umsetzung

Definition:

Handlungsleitlinien sind schriftlich fixierte, systematisch entwickelte Prinzipien und Empfehlungen, die als Orientierung für Verhalten, Entscheidungen und Handlungen in spezifischen Bereichen dienen. Sie gewährleisten eine kohärente, verantwortungsbewusste und qualitativ hochwertige Praxis und sind dabei teilweise rechtlich bindend. Handlungsleitlinien fungieren als flexible Entscheidungskorridore.

Eingewöhnung:

Die Eltern erklären sich bereit, eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen einzuplanen und während dieser Zeit abrufbar zum Wohl des Kindes zur Verfügung zu stehen. Die tatsächliche Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich aber an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. In der Eingewöhnung wird die gesetzl. Betreuungsdauer zeitweise unterschritten. Die erste Anmeldung eines Kindes sollte persönlich sein.

Bei Kindern mit Schulbegleitung wird der individuelle Bedarf des Kindes fokussiert. Es obliegt dem Hort, in Absprache mit den Mentoren, der Lerngruppe und der Schulleitung eine Begleitung des Kindes in seiner individuellen Zeit zu benennen und die Unterstützung ggf. langsam zu reduzieren. Der vorrangige Fokus wird dabei auf das Wohl des Kindes gelegt.

Beginn und Ende der Betreuung:

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige Fachkraft oder mit der Anmeldung des Kindes selbst im Hort. Vorausgegangen ist eine schriftliche Anmeldung durch die Eltern.

Die Betreuung des Kindes im Hort endet mit der Übernahme durch die Eltern oder durch zum Abholen berechnigte Personen. Dabei sind von den Eltern die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten. Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen des Hortes. Wird ein Kind von einer anderen

Person abgeholt, bedarf es vorab einer schriftlichen Mitteilung von Seiten der Erziehungsberechtigten. Zur Gewährleistung eines strukturierten pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

Aufsichtspflicht:

Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die pädagogischen Fachkräfte des Hortes und ebenso die zusätzlichen Personen, die im täglichen Alltag unterstützen.

Bei der Aufsichtsführung soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Der Hin -und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Eine klare unterstützende Hilfestellung kann das Fachpersonal leisten. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erklären bei der ersten Anmeldung schriftlich, wer abholberechtigt ist, möglichst mit verbindlichen Bring- und Abholzeiten.

Abwesenheit des Kindes:

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern den Hort benachrichtigen. Bei längerer, unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält sich der Hort nach schriftlicher Nachfrage vor, das Kind als „vorläufig abgemeldet“ zu notieren. Eine schriftliche Anmeldung ist bei erneutem Besuch notwendig.

Krankheit des Kindes:

Kranke Kinder werden vom Hort nicht zur Betreuung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit muss der Hort gemäß der Mitteilungspflicht der Eltern § 34 Abs1 (IfSG) von den Mentoren oder der Schulleitung oder der Eltern selbst unverzüglich informiert werden. Erkrankt ein Kind während des Hortbesuches muss es umgehend abgeholt werden. Kinder müssen nach Infekten 48 Std. symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen. Die Ersatz-Betreuung während des Schwimmunterrichtes gilt nicht für Kinder, die ansteckend erkrankt sind. Dies gilt ebenso für Unterrichtsausfälle sowie die Ferienbetreuung. Bei Abwesenheit durch Krankheit bitten wir um schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten.

Ferienbetreuung:

Die Betreuung der Kinder während der Ferien findet i.d.R. Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeit bieten wir den Kindern Ferienangebote und freies Spielen an, sowie ein Mittagessen und einen Obstsnack. Um organisatorisch und personell planen zu können, erwarten wir eine verbindliche, schriftliche Anmeldung. Die Anwesenheit soll verbindlich sein. Im Krankheitsfall soll ein angemeldetes Kind bis spätestens 9.00 Uhr abgemeldet sein. Während der Ferienbetreuung ist es uns wichtig, genaue Bring- und Abholzeiten zu erfahren. Über das eigenständige Kommen und Gehen der angemeldeten Kinder bitten wir uns schriftlich zu informieren.

Nutzung von Medien:

Für Handys, Smartwatches, Tablets etc. gilt das gleiche Regelwerk wie in der Unterrichtszeit.

Diese Handlungsleitlinien werden regelmäßig vom Kernteam des Hortes reflektiert und angepasst, um unsere Arbeit zu evaluieren und den bestmöglichen Schutz des Kindes gewährleisten zu können.